

Besondere Nebenbestimmungen

für die auf Grundlage der Richtlinie

**„Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der
Bundesrepublik Deutschland“**

durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren,

die Leistungserfüllung des externen Beraters und

dazu gewährte Zuwendungen des Bundes

(„BNBest-Beratung“)

Stand: 31.03.2023

Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Leistungserfüllung und Gewährung von Zuwendungen nach §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften unterliegen Nebenbestimmungen. Diese bestehen aus

- den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften“ gemäß Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 5.1 zu § 44 der BHO (ANBest-Gk),
- den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ gemäß Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 5.1 zu § 44 der BHO (ANBest-P),
- diesen „Besonderen Nebenbestimmungen“.

Die ANBest-P/Gk gelten, soweit nicht die im Folgenden gesondert aufgeführten Besonderen Nebenbestimmungen abweichende oder ergänzende Regelungen beinhalten. Die Besonderen gehen den Allgemeinen Nebenbestimmungen insoweit jeweils vor.

Alle Nebenbestimmungen enthalten Bestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i. S. des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Abweichend von Nr. 1.3 der ANBest-Gk bzw. Nr. 1.4 ANBest-P darf eine Auszahlung der Zuwendung grundsätzlich nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie der Erstattung förderfähiger, tatsächlich entstandener und gezahlter Ausgaben des Zuwendungsempfängers im Rahmen des Zuwendungszwecks dient (Erstattungsprinzip).

1.2 Zur Bereitstellung der Zuwendung in Form der Erstattung der für Beratungsleistungen angefallenen Kosten sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde die entsprechende Rechnung des externen Beraters und ein Zahlungsnachweis einzureichen. Jede Mittelanforderung ist auf der zentralen Online-Plattform der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Bereitstellung der Zuwendung erfolgt bargeldlos.

2. Durchführung des Vorhabens, Vergabe von Aufträgen

Ergänzend zu den ANBest-Gk/P gilt:

2.1 Der beauftragte Berater muss

- aktuell und über die letzten 2 Jahre hinweg unabhängig und neutral gegenüber allen Telekommunikationsunternehmen (gewesen) sein (diese Anforderung erstreckt sich auch auf Hilfspersonen, denen sich der Berater zur Erfüllung seiner Beratungspflichten bedient) und
- einschlägige Qualifikationen vorweisen. Diese Anforderung erstreckt sich auch auf Hilfspersonen, denen sich der Berater zur Erfüllung seiner Beratungspflichten bedient.

Um eine hohe Qualität der Beratungsleistungen zu gewährleisten, ist die Qualifikation der Berater anhand einer Auflistung einschlägiger Referenzen oder anhand von Schulungsnachweisen auf dem Gebiet des Zuwendungsrechts oder zu Grundlagen des Breitbandausbaus zu belegen.

Das beauftragte Beratungsunternehmen hat die Nachweise zur Unabhängigkeit und Qualifikation des Beraters innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Nach Ablauf dieses Jahres sind die Nachweise für neue Mitarbeiter spätestens binnen eines Monats seit Aufnahme der Tätigkeit des Beraters der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

2.2 Die Beratungsleistungen sind nach wissenschaftlichem Standard zu erbringen. Die einschlägigen Förderbedingungen sind zu beachten.

3. Nachweis der Verwendung

3.1 Abweichend von Nr. 6.1 der ANBest-Gk gilt:

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

3.2 Abweichend von Nr. 6.3 der ANBest-Gk gilt:

Der Sachbericht besteht zusätzlich aus folgenden Unterlagen:

- einem Abschlussbericht über die Ergebnisse bzw. Erkenntnisse aus der Durchführung der Beratungsleistung für die weiteren Handlungsschritte,
- der Zusicherung über die Einhaltung der Anforderungen gemäß Nr. 2.1 Unterpunkt 2 dieser Besonderen Nebenbestimmungen, welche im Rahmen der Auswahl/der Beauftragung des Beraters angefragt wurden.

Die Ergebnisse der Beratung sind der Bewilligungsbehörde stets in schriftlicher Form nach Abschluss des Beratungsprojekts vorzulegen.